

Hygienekonzeption zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Berliner Sportkeglerverein

Stand 15. November 2021

Grundlage für die Durchführung des Trainings und des Wettkampfbetriebes in den gedeckten Berliner Sportanlagen bilden die

- die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin [Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - Berlin.de](#)
- Übergangsregelungen des DKB in ihrer aktuellen Fassung
- Hinweise zu Maßnahmen des Infektionsschutzes der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
- Die gemeinsamen Festlegungen der Fachbereiche Sport der Berliner Bezirke, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und des Landessportbundes Berlin

Es gilt auf den Sportanlagen die **2G-Regelung**.

Darunter fallen Personen,

- Die nachweislich vollständig gegen Covid-19 geimpft sind (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen)
- Die nachweislich von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis)

Weiterhin fallen darunter

- Personen unter 18 Jahren, die einen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden)
- Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Weiterhin müssen sie einen negativen Test nachweisen (POC-Test nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden)

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuches regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test. Die Vorlage des Schülersausweises ist hier als Nachweis ausreichend.

Abweichend vom § 31 in der 10. Änderung der „Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ gilt die 2G-Regelung ebenfalls für Keglerinnen und Kegler, die in den Bundes- und Landeskader berufen sind.

Aus der 2G-Regelung ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist aufgehoben
- Die Nutzung der Umkleieräume ist ohne Personenbeschränkung möglich
- Die Maskenpflicht bleibt, bis auf die unmittelbar Sporttreibenden, weiterhin bestehen

In allen Kegelsportanlagen muss sich öffentlich sichtbar ein Hygienekonzept aushängen.

Auf allen Kegelsportanlagen ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen. Er dient ausschließlich der infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung und beinhaltet:

- Name, Vorname
- Wohnanschrift
- E-Mail oder Telefonnummer
- Ankunftszeit
- Ausgangszeit

- Vermerk über Genesen/Geimpft
- Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

Die **Hygieneverantwortlichen** üben das Hausrecht aus. Ihren organisatorischen und hygienischen Hinweisen ist Folge zu leisten.

Vor Wettkampfbeginn findet eine Einweisung der Sportler über die einzuhaltenen spezifischen Hygieneregeln der Kegelanlage durch die Bahnbetreuer statt.

Die bahnbetreuenden Clubs/Spielgemeinschaften sichern entsprechend dem aushängenden Hygienekonzept und der staatlich verordneten Hygieneregeln deren Einhaltung.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Den **Hygieneverantwortlichen** obliegt die Aufgabe nach den Wettkämpfen sowie nach den einzelnen Durchgängen der Wettkämpfe für die Reinigung/Desinfektion der Tische, Bedienpulte, Kugeln und die Türklinken zu sorgen.
- Kegelsportanlagen ohne Belüftungsanlage sind zwischen den Wettkämpfen ausgiebig zu lüften. Vorhandene Belüftungsanlagen sind mit Beginn der Einlasszeiten einzuschalten.
- Auf allen Kugelrückläufen sind die Schwämme zum Befeuchten der Hände zu entfernen.
- Je Kugelrücklauf sind 4 Kugeln in zwei unterschiedlichen Farben aufzulegen.
- Seife, Desinfektionsmittel und Reinigungsmittel sind von den betreuenden Clubs bzw. Spielgemeinschaften eigenverantwortlich bereit zu stellen.
- Neben den spielenden Mannschaften sind den Vorstandsmitgliedern und Staffelnbearbeitern des BSKV der Zugang zu gewähren. Sie haben Weisungsrecht.

Pflichten der an den Wettkämpfen teilnehmenden Mannschaften und Spieler

- Sportler und Betreuer mit Coronasymptomen haben keinen Zutritt zu den Sportanlagen.
- Die an den Wettkämpfen teilnehmenden Mannschaften sichern, dass die Personenzahl auf ein Mindestmaß reduziert bleibt.
- Die Mannschaftsleiter sichern das Eintragen der zu ihrer Mannschaft gehörigen Personen in die Anwesenheitsdokumentation.
- Die Mannschaften betreten erst nach Aufruf durch die Bahnbetreuer die Kegelsportanlage.

- Die Mannschaften verlassen unmittelbar nach Auswertung des Spiels die Kegelsportanlage.
- Alle Spieler, Begleiter und Bahnbetreuer vermeiden untereinander den Körperkontakt.
- Alle anwesenden Personen haben Mund- und Nasenschutz zu tragen. Ausgenommen sind die Kegler, die sich unmittelbar im Wettkampf befinden.
- Auch mit Mund- und Nasenschutz ist größtmöglicher Abstand zu anderen Sportlern und Betreuern zu wahren.
- Die Sportler nutzen eigene Handtücher und möglichst eigene Seifen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel.
- Die Kegler nutzen zum Spielen die auf der Anfangsbahn ihnen zugeteilten Kugeln. Sie nehmen die Kugeln von Bahn zu Bahn mit, als würden sie mit eigenen spielen.
- Das Spielen mit eigenen Kugeln ist gestattet. Für ihre Desinfektion ist der Besitzer verantwortlich.
- Kegler, die einen gemeinsamen Rücklauf nutzen entnehmen die Kugeln abwechselnd und spielen abwechselnd.
- Die Mannschaften bzw. Einzelspieler verlassen unmittelbar nach ihrer Einsatzzeit die Sportanlage.

Pflichten des Vorstandes des Landesfachverbandes Berlin und des BSKV

- Der Vorstand des Landesfachverbandes Berlin und des BSKV unterstützt die Clubs und Spielgemeinschaften bei der Umsetzung des Hygienekonzepts.
- Der LFV Berlin und der BSKV berücksichtigen in ihrer Planung Pausenzeiten zwischen den Wettkämpfen zur Durchführung der notwendigen Hygienemaßnahmen.